

Satzung

"Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Kollegiaten des Erzgebirgskollegs Breitenbrunn e. V."

Sitz in Breitenbrunn

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein der Freunde, Förderer und ehemaligen Kollegiaten des Erzgebirgskollegs Breitenbrunn e. V. mit Sitz in Breitenbrunn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31. Juli 1996.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aue eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildungsaufgaben des Erzgebirgskollegs Breitenbrunn sowie die Traditionspflege dieser Einrichtung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt eines Mitgliedes mit schriftlicher Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) wenn das Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit seinem Beitrag für mindestens zwei Jahre im Rückstand ist.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 4

Finanzierung

(1) Einkünfte des Vereins bestehen aus

- Mitgliedsbeiträgen
- öffentlichen Zuschüssen
- Geld und Sachspenden Dritter
- Erträgen des Vereinsvermögens.

(2) Der Mindestjahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt und jährlich im voraus erhoben.

(3) Im Laufe eines Jahres eingetretene Mitglieder entrichten den Jahresbeitrag.

(4) Die Verwendung der Finanzmittel beschließt die Finanzordnung des Vereins.

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich entsprechend § 26 BGB jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten
- (4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt, längstens jedoch bis zu 4 Monaten über seine Amtszeit hinaus. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder vorzeitig abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Zusendung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - e) Wahl eines Rechnungsprüfers, der vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören ist.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angaben von Gründen dies fordern.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Die Beschlüsse werden mit Ausnahme zu den in § 3 (Absatz 3), § 7 (Absatz 6) und § 8 (Absatz 2) vorgesehenen Fällen - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung ist auf die konkreten Inhalte der Satzungsänderung hinzuweisen.

§ 8

Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheidend.
- (3) Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
- (4) Erscheinen weniger als die Hälfte der Mitglieder, ist mit einer Frist von vier Wochen erneut eine "Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins" einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bildungsbereich an den
Bildungsverein Westerkgebirge e.V.
Schachtstraße 128
08340 Breitenbrunn

zu übergeben. Vorher ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 9

Die vorstehende Satzung wurde am 16. Mai 1995 errichtet.

Am 02.03.2012 wurde § 8, (5) geändert.

Breitenbrunn, den 02.03.2012